



Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Johann Zimmermann
DW: 8584
j.zimmermann@lk-oe.at
GZ: II/2-062020/A-16/Z

A b s c h r i f t

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Per Mail an: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 13. Juli 2020

Entwurf des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Inneres zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Bedarf an zusätzlichen Saisonarbeitskräften auch innerhalb der Saisonen im Tourismus und in der Landwirtschaft Schwankungen unterliegt und in den Saisonspitzen deutlich höher ist als in der Nebensaison. Mit der VO BGBl. II Nr. 100/2019 wurde erstmals ein Ganzjahreskontingent an ausländischen Saisoniers sowohl im Tourismus als auch in der Land- und Forstwirtschaft in einer einzigen Verordnung definiert. Es werden für die einzelnen Bundesländer Grundkontingente festgelegt, die aber in den Monaten der Saisonspitzen um bis zu 20 % überschritten werden können, zumal die Kontingente in den Monaten der Nebensaison teilweise deutlich unterausgelastet sind.

Die LK Österreich regt an, die vorliegende NAG-Novelle im Sinne eines Bürokratieabbaus auch dafür zu nutzen, **die Höchstzahl für befristet beschäftigte Fremde in der Verordnungsermächtigung zur Niederlassungsverordnung in § 13 Abs. 4 Z 1 NAG zu streichen**, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese zusätzliche Beschränkung aufgrund der oben beschriebenen flexibleren Neuregelung keinen sinnvollen Anwendungsbereich (mehr) hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich